

Markt-, Strassen- und Wanderhandel Marktviktualienhändler

2123



© Rohappy

**Nicht vergessen:
Valentinstag am 14. 2. 2023**

Service-Ecke Biete

Verkaufsanhänger

Berlinger-Anhänger, geschlossen 4 x 2 Meter, auf drei Seiten zu öffnen, geöffnet 6 x 3 Meter. Mit 1,5t Alko-Achse, Photovoltaik am Dach für Kassa, Beleuchtung... Neues, dichtes Dach, am Blech rundherum ein paar Schrammen. VB € 3.900,-



Anfragen an
f.falk@gmx.at oder
0664/256 22 12

Liebe Marktfahrerinnen und Marktfahrer!

Hier könnte Ihr Inserat stehen,
kontaktieren Sie uns unter



Tel.: 0660 490 55 61
oder E-Mail:
office@edition-mokka.eu

Inhalt

Neues aus der Landesgremium Wien	3
Mauttarife 2023	7
Änderung der Abgrenzung zwischen Vignette und fahrleistungsabhängiger Maut ab 2024	10
Achtung Schwindelfirmen aktiv!	11
Für den Notfall planen	15
Neues aus dem Berufszweig der Marktfahrer in den Bundesländern	16
Wie lange müssen Unterlagen aufbewahrt werden?	17
Ausblick: 2023 wird für den Handel herausfordernd	18
Geschichte des Essens seit 1880	19
Der neue Investitionsfreibetrag	21
Märktenachrichten	23

Neues aus dem Landesgremium Wien des Markt-, Straßen- und Wanderhandels

© Alexander Müller



**Gremialobmann
KommR Markus Hanzl
0664/144 91 76**

Sehr geehrte Kolleginnen
und Kollegen!

Supermärkte entdecken das Tratscherl wieder

Plaudern an der Supermarktkassa – absolut unerhört in Österreich, wo es nur um schnelles Abfertigen geht. Denn der nächste Kunde wartet schon ungeduldig. Doch was bleibt dabei auf der Strecke? Zwischenmenschlichkeit, Gesprächskultur, Gelassenheit. Dem Stress unserer Zeit hat nun die niederländische Supermarktkette Jumbo

den Kampf angesagt. Sie eröffnen 200 „Plauderkassen“, an denen man sich Zeit lassen kann – nicht nur beim Einräumen, sondern tatsächlich für ein Tratscherl mit den Kassierenden! „Viele Menschen, insbesondere ältere Menschen, können sich einsam fühlen. Als Familienunternehmen und Supermarktkette nehmen wir eine zentrale Rolle in der Gesellschaft ein. Unsere Geschäfte sind ein Ort der Begegnung und so können wir etwas gegen die Einsamkeit tun“, so Colette Cloosterman-Van Eerd, CEO von Jumbo.

Marktstandler haben es nie vergessen

Supermärkte haben ihre Wurzeln als Umschlagplatz für Speis,

Trank, Klatsch und Tratsch vergessen und entdecken sie nun wieder.

Dass ein kurzes Gespräch mit Kunden Wunder wirken kann, haben Marktfahrende nie aus den Augen verloren. Ein Plausch ist schließlich genau das, wofür Leute auf den Markt kommen, ob jung oder alt. Hier wird all das groß geschrieben, was man in Supermärkten wegrationalisiert hat und nun mühsam wieder einführen will: die gute Beratung, das Schäkern, das Sudern über die Welt und vor allem die Frage, wie es dem anderen denn wirklich geht.

Dank ein paar gewechselter Sätze fühlen sich die Kunden wirklich gesehen, statt nur geduldet.

© Petrunina



Marktfahrende pflegen ihre Stammkundschaft, nehmen sich Zeit für sie. Und wenn neue Kundschaft an den Stand herantritt, ist das die perfekte Möglichkeit, um sie kennenzulernen und für die Zukunft zu binden. Natürlich gehört da ein Gespräch dazu. So wird aus einer Fremden eine Freundin, die weiß, an wen sie sich mit ihren Fragen für den besten Obstsalat oder den wärmsten Socken wenden kann.

Wann haben Unternehmer Anspruch auf Diäten?

Eine Reise ist in der Regel mit Mehrkosten verbunden. Abgesehen von den Fahrtkosten entstehen hierbei insbesondere auch Kosten für Verpflegung und Unterkunft. Analog zum Werbungskostenabzug bei Dienstnehmern besteht auch im unternehmerischen Bereich die Möglichkeit, diese reisebedingten Verpflegungs- und Nächtigungsmehraufwendungen mittels Pauschalbeträge als Betriebsausgaben geltend zu machen, sofern die Reise betrieblich veranlasst ist.

Betrieblich veranlasste Reise

Eine betrieblich veranlasste Reise liegt vor, wenn sich ein Unternehmer aus betrieblichen Gründen mindestens 25 km vom Mittelpunkt seiner Tätigkeit (Betriebsstätte) entfernt und eine Reisedauer von mehr als drei Stunden vorliegt.

Damit einhergehend darf im Zuge der Reise auch kein weiterer Mittelpunkt der Tätigkeit begründet werden. Ein weiterer Mittelpunkt der Tätigkeit wird begründet, wenn man fünf Tage durchgehend (oder regelmäßig wiederkehrend) oder an mehr als 15 Tagen im Kalenderjahr aus beruflichen Gründen am gleichen Ort tätig ist. Dabei gilt es zu beachten, dass sich ein Mittelpunkt der Tätigkeit nicht zwangsläufig auf einen Ort beziehen muss, sondern auch ein gesamtes Einzugsgebiet (z. B. Bezirk) umfassen kann, wie dies häufig bei der Tätigkeit von Rauchfangkehrern oder Gebietsvertretern der Fall ist. In derartigen Fällen besteht bei Tätigkeiten im gesamten Gebiet kein Anspruch auf Diäten.

Vorsteuerabzug bei Inlands- und Auslandsreisen

Macht ein Unternehmer bei einer betrieblich veranlassten Reise im Inland die pauschalen Taggeld- und Nächtigungskosten geltend, so kann er die in den Bruttobeträgen enthaltene 10 %ige Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen. Falls anstelle des pauschalen Nächtigungsgeldes die tatsächlichen Nächtigungskosten abgesetzt werden, kann die Vorsteuer von diesen geltend gemacht werden. Dafür muss aber eine Rechnung vorliegen, die den Formerfordernissen des Umsatzsteuergesetzes entspricht.

Anders als bei Reisekosten im Inland gibt es bei den Diätensätzen für das Ausland keinen Vorsteuerabzug in Österreich.

Preiserhöhung auf den Wiener Märkten

Mit der Marktgebührenverordnung des Wiener Gemeinderates (Marktgebührentarif 2018) wurden die Gebühren für die Benützung von Marktflächen, Marktplätzen und Markteinrichtungen

© Tommaso79



für die Wiener Märkte festgesetzt. Die Marktgebührentarife sind wertgesichert. Die Marktgebührentarife verändern sich in jenem Maß, in welchem sich der von der Statistik Austria verlautbarte und im Amtsblatt der Stadt Wien kundgemachte Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) oder des an seine Stelle tretenden Indexes für den Monat Oktober 2018 und in weiterer Folge seit der letzten Änderung der Gebühren zum Stichtag 30. Juni eines Jahres erhöht bzw. verringert hat, wobei die Änderung mindestens 5 % (Schwellenwert) betragen muss.

Die Valorisierung hat im Ausmaß der Erhöhung bzw. Verringerung des in Abs. 1 angeführten Indexes zum Stichtag 30. Juni eines Jahres durch den Ma-

gistrat zu erfolgen. Die Valorisierung tritt mit Beginn des der Indexanpassung nachfolgenden 1. Jänner in Kraft. Die Valorisierung der Gebühren ist im Amtsblatt der Stadt Wien kundzumachen. Aus diesem Grund wurden die Gebühren 2023 erhöht.

Energie-Check für Betriebe

Ein Online-Ratgeber soll Sie dabei unterstützen, Einsparpotenziale in Ihrem Unternehmen aufzuspüren und umzusetzen. Sie finden kurzfristig umsetzbare Maßnahmvorschläge, die sich schnell rechnen sowie mittel- und langfristige Möglichkeiten zur Verbesserung der Energieeffizienz. Klicken Sie alle Maßnahmen, die Sie bereits erledigt haben oder die für Ihr Unternehmen nicht relevant sind, an. So

erhalten Sie eine individuelle Checkliste möglicher Maßnahmen und weiterführende Informationen. Der Online-Ratgeber basiert auf der Publikation „Energie-Check für Unternehmen“ und wurde in Kooperation mit der Energieagentur und dem Energieinstitut der Wirtschaft erstellt.



Zum Energie-Check:
<https://ratgeber.wko.at/energieeffizienz>

Section-Control-Messtreckenverordnung

Achtung: Im Bereich Urfahr gibt es eine neue abschnittsbezogene Geschwindigkeitsüberwachung. Auf gewissen Autobahnbereichen wird die durchschnittliche Fahrgeschwindigkeit überwacht. Auf der A 7 Mühlkreis-Autobahn wurden zur Section Control folgende Abschnitte festgelegt:

Für die Fahrtrichtung Freistadt

- ➔ Der Abschnitt von km 13,17 bis km 15,52 bzw. km 0,54 der Ausfahrtsrampe 1 der Anschlussstelle Dornach.
- ➔ Der Abschnitt von km 0,13 der Auffahrtsrampe 2 der Anschlussstelle Dornach bis km 15,52 in Richtung Freistadt.

Für die Fahrtrichtung A 1 West-Autobahn

- ➔ Der Abschnitt von km 15,52 der Richtungsfahrbahn A 1 West-Autobahn bzw. km 0,13 der Auffahrtsrampe 2

© Cristian May



der Anschlussstelle Dornach bis km 13,33 der im Gegenverkehr zu befahrenden Richtungsfahrbahn Freistadt.

- ➔ Der Abschnitt von km 15,52 der Richtungsfahrbahn A 1 West-Autobahn bis km 0,54 der Ausfahrtsrampe 1 der Anschlussstelle Dornach.

Winterverbotskalender 2023

Das Bundesministerium für Mobilität hat für die A 12 Inntal-Autobahn und die A 13 Brenner-Autobahn an bestimmten Samstagen im Frühjahr 2023 ein Fahr-

verbot für Lastkraftfahrzeuge verfügt. Das betrifft LKWs mit einem bestimmten Gewicht mit bestimmten Zielen. Diese LKWs dürfen an allen Samstagen bis einschließlich 11. März 2023 in der Zeit von 7 bis 15 Uhr auf der A 12 Inntalautobahn und der A 13-Brenner Autobahn nicht fahren.

Das Verbot betrifft folgende Fahrzeuge:

- ➔ Lastkraftwagen oder Sattelkraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t.

- ➔ Lastkraftwagen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte beider Fahrzeuge mehr als 7,5 t beträgt.

Das Verbot betrifft LKWs in diesen Gewichtsklassen, die diese Ziele haben:

- ➔ Italien oder ein Land, das über Italien erreicht werden soll.
- ➔ Deutschland oder ein Land, das über Deutschland erreicht werden soll.

Herzlichst
Ihr Markus Hanzl

© Winterverbotcandy18



Mauttarife 2023

Aufgrund der 448. Verordnung der Bundesministerin für Mobilität, Innovation und Technologie wurden am 6. Dezember 2022 die Mauttarife 2023 (Mauttarifverordnung 2022) festgesetzt. In den nachfolgenden Tabellen sind die jeweils gültigen Kosten zu nachzulesen.

§ 1. Die Tarife zur Anlastung der Infrastrukturkosten werden nach folgenden Tarifgruppen differenziert:

Tarifgruppe	Kraftfahrzeuge mit
E	reinem Elektroantrieb oder mit reinem Wasserstoff-Brennstoffzellenantrieb
B	EURO-Emissionsklassen

§ 2. Der Grundkilometertarif für Kraftfahrzeuge mit zwei Achsen zur Anlastung der Infrastrukturkosten beträgt in Cent ohne Umsatzsteuer:

Tarifgruppe	Grundkilometertarif
E	5,08
B	20,30

§ 3. Der Grundkilometertarif für Kraftfahrzeuge mit zwei Achsen zur Anlastung der Infrastrukturkosten gemäß § 2 erhöht sich gemäß § 9 Abs. 6 lit. b BStMG für die Strecke der A 12 zwischen der Staatsgrenze bei Kufstein und dem Knoten Innsbruck/Amras (A 13) um einen Aufschlag in der Höhe von 25 %.

§ 4. Die Mautabschnitts-Teiltarife zur Anlastung der Infrastrukturkosten für folgende Mautabschnitte der in § 10 Abs. 2 BStMG genannten Mautstrecken betragen in Euro ohne Umsatzsteuer:

a) A 9, ASt Spital/Pyhrn bis ASt Ardnig/Admont

Tarifgruppe	Kat. 2	Kat. 3	Kat. 4
E	1,1504	1,6106	2,4159
B	4,5996	6,4395	9,6592

b) A 9, Kn St. Michael bis ASt Übelbach

Tarifgruppe	Kat. 2	Kat. 3	Kat. 4
E	2,8020	3,9228	5,8842
B	11,2031	15,6843	23,5265

c) A 10, ASt Flachau bis ASt Flachauwinkel

Tarifgruppe	Kat. 2	Kat. 3	Kat. 4
E	0,7677	1,0748	1,6122
B	3,0708	4,2992	6,4488

d) A 10, ASt Flachauwinkel bis HAST Zederhaus

Tarifgruppe	Kat. 2	Kat. 3	Kat. 4
E	1,9347	2,7086	4,0629
B	7,7388	10,8343	16,2515

e) A 10, HAST Zederhaus bis ASt St. Michael/Lungau

Tarifgruppe	Kat. 2	Kat. 3	Kat. 4
E	1,2765	1,7871	2,6806

B	5,1060	7,1484	10,7225
---	--------	--------	---------

f) A 10, ASt St. Michael/Lungau bis ASt Rennweg/Katschberg

Tarifgruppe	Kat. 2	Kat. 3	Kat. 4
E	0,9358	1,3102	1,9652
B	3,7433	5,2406	7,8609

g) A 11, ASt St. Jakob/Rosental bis Staatsgrenze Karawankentunnel

Tarifgruppe	Kat. 2	Kat. 3	Kat. 4
E	2,1899	3,0659	4,5988
B	8,7586	12,2621	18,3931

h) S 16, ASt St. Anton/Arlberg bis ASt Langen/Arlberg

Tarifgruppe	Kat. 2	Kat. 3	Kat. 4
E	2,1672	3,0340	4,5510
B	8,6702	12,1383	18,2075

ASt = Anschlussstelle, HAST = Halbanschlussstelle, Kn = Knoten

Kat. 2 = Kraftfahrzeuge mit zwei Achsen

Kat. 3 = Kraftfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit drei Achsen

Kat. 4 = Kraftfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit vier und mehr Achsen

§ 5. Die Mautabschnittstarife für die Mautabschnitte der A 13 betragen in Euro ohne Umsatzsteuer:

a) A 13, Kn Innsbruck/Amras bis ASt Innsbruck/Süd

Tarifgruppe	Kat. 2	Kat. 3	Kat. 4
E	0,51	0,72	1,08
B	2,06	2,88	4,32

b) A 13, Kn Innsbruck/Wilten bis ASt Innsbruck/Süd

Tarifgruppe	Kat. 2	Kat. 3	Kat. 4
E	0,33	0,47	0,70
B	1,34	1,88	2,81

c) A 13, ASt Innsbruck/Süd bis ASt Zenzenhof

Tarifgruppe	Kat. 2	Kat. 3	Kat. 4
E	0,24	0,34	0,51
B	0,98	1,37	2,06

d) A 13, ASt Zenzenhof bis ASt Patsch/Igls

Tarifgruppe	Kat. 2	Kat. 3	Kat. 4
E	0,45	0,63	0,95
B	1,81	2,53	3,80

e) A 13, ASt Patsch/Igls bis ASt Schönberg/Stubaital

Tarifgruppe	Kat. 2	Kat. 3	Kat. 4
E	0,49	0,69	1,03
B	1,96	2,74	4,11

f) A 13, ASt Schönberg/Stubaital bis ASt Matrei/Steinach

Tarifgruppe	Kat. 2	Kat. 3	Kat. 4
E	1,54	2,16	3,24
B	6,18	8,65	12,97

g) A 13, ASt Matrei/Steinach bis ASt Nösslach

Tarifgruppe	Kat. 2	Kat. 3	Kat. 4
E	1,24	1,74	2,61
B	4,97	6,96	10,43

h) A 13, ASt Nösslach bis ASt Brennersee

Tarifgruppe	Kat. 2	Kat. 3	Kat. 4
E	1,11	1,56	2,34
B	4,46	6,24	9,36

i) A 13, ASt Brennersee bis Staatsgrenze Brennerpass

Tarifgruppe	Kat. 2	Kat. 3	Kat. 4
E	0,22	0,31	0,46
B	0,88	1,23	1,85

Die Tarife beinhalten gemäß § 9 Abs. 6 lit. b BStMG einen Aufschlag in der Höhe von 25 %.

§ 6. Die Mautabschnittstarife für den Zeitraum zwischen 22 Uhr und 5 Uhr betragen abweichend von § 5 in Euro ohne Umsatzsteuer:

Strecke	Mautabschnitt	Kat. 4	
		E	B
A 13	Kn Innsbruck/Amras bis ASt Innsbruck/Süd	2,16	8,64
A 13	Kn Innsbruck/Wilten bis ASt Innsbruck/Süd	1,40	5,62
A 13	ASt Innsbruck/Süd bis ASt Zenzenhof	1,02	4,12
A 13	ASt Zenzenhof bis ASt Patsch/Igls	1,90	7,60
A 13	ASt Patsch/Igls bis ASt Schönberg/Stubaital	2,06	8,22
A 13	ASt Schönberg/Stubaital bis ASt Matrei/Steinach	6,48	25,94
A 13	ASt Matrei/Steinach bis ASt Nösslach	5,22	20,86
A 13	ASt Nösslach bis ASt Brennersee	4,68	18,72
A 13	ASt Brennersee bis Staatsgrenze Brennerpass	0,92	3,70

Die Tarife beinhalten gemäß § 9 Abs. 6 lit. b BStMG einen Aufschlag in der Höhe von 25 %.

§ 7. Die Tarife zur Anlastung der Kosten der verkehrsbedingten Luftverschmutzung werden nach folgenden Tarifgruppen differenziert:

Tarifgruppe	Kraftfahrzeuge mit
A	EURO-Emissionsklasse VI
B	EURO-Emissionsklassen V und EEV
C	EURO-Emissionsklasse IV
D	EURO-Emissionsklassen 0 bis III

§ 8. Für Kraftfahrzeuge mit reinem Elektroantrieb oder mit Wasserstoff-Brennstoffzellenantrieb ist keine Maut zur Anlastung der Kosten der verkehrsbedingten Luftverschmutzung zu entrichten.

§ 9. Der Grundkilometertarif für Kraftfahrzeuge mit zwei Achsen zur Anlastung der Kosten der verkehrsbedingten Luftverschmutzung beträgt in Cent ohne Umsatzsteuer:

Tarifgruppe	Grundkilometertarif
A	0,75
B	1,43
C	2,12
D	4,18

§ 10. Der Grundkilometertarif für Kraftfahrzeuge mit zwei Achsen zur Anlastung der Kosten der verkehrsbedingten Lärmbelastung beträgt in Cent ohne Umsatzsteuer:

Tag	Nacht
0,07	0,11

Als Nacht gilt der Zeitraum zwischen 22 Uhr und 5 Uhr.

§ 11. Die §§ 9 und 10 gelten nicht für die Strecke der A 12 zwischen der Staatsgrenze bei Kufstein und dem Knoten Innsbruck/Amras (A 13) und nicht für die Strecke der A 13.

§ 12. Führt die Inanspruchnahme der Ermächtigung gemäß § 9 Abs. 5 vierter Satz BStMG zu Mindererträgen der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft aus der Anlastung der Infrastrukturkosten für Fahrzeuge der Tarifgruppe E von mehr als einer Million Euro, so sind die Mauttarife zur Anlastung der Infrastrukturkosten so festzusetzen, dass keine Auswirkungen auf die Gesamterträge der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft zu erwarten sind.

§ 13. Das Vermittlungsentgelt gemäß § 8c Abs. 2 BStMG beträgt 23 644 Euro einschließlich Umsatzsteuer.

§ 14. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Mauttarifverordnung 2021, BGBl. II Nr. 585/2021, außer Kraft.

Änderung der Abgrenzung zwischen Vignette und fahrleistungsabhängiger Maut ab 2024

Ab 2024 könnten einige Fahrzeuge, die man mit B-Führerschein lenken darf, der fahrleistungsabhängigen Mautpflicht (GO-Box) unterliegen. Die Anbringung der Vignette würde nicht mehr genügen.

Warum zeichnet sich eine Änderung ab?

Die Ursache liegt im EU-Recht. Im März 2022 wurde die letzte Novelle der EU-Wegekosten-Richtlinie veröffentlicht. Österreich hat bis März 2024 Zeit, die verpflichtenden Bestimmungen in nationales Recht umzusetzen. Es ist daher eine umfangreiche Änderung des Bundesstraßen-

Mautgesetzes 2002 (BStMG) und damit der gesetzlichen Grundlage für die Maut auf österreichischen Autobahnen und Schnellstraßen zu erwarten.

Wie sieht die Abgrenzung derzeit aus?

Ob die Maut mittels Vignette (zeitabhängig, meist ein Jahr) oder GO-Box (fahrleistungsabhängig, je nach gefahrenen Kilometern) zu bezahlen ist, richtet sich in Österreich nach dem **Abgrenzungskriterium** des **höchst zulässigen Gesamtgewichts (hzG)**. Lenker von LKW und Bussen, die bis zu 3,5 t hzG aufweisen, können die Maut per Vignette

entrichten. Diese Grenze wird sich vermutlich ändern.

Welche Grenze gilt demnächst?

Die EU-Richtlinie sieht neue, europaweit vereinheitlichte **Begriffsbestimmungen** vor. Als **schwere Nutzfahrzeuge** (die in Österreich je nach zurückgelegter Strecke Maut entrichten müssen) gelten künftig Fahrzeuge mit einer **technisch zulässigen Gesamtmasse im beladenen Zustand** von mehr als 3,5 t (**tzG**). Darunter handelt es sich um leichte Nutzfahrzeuge. Die Werte hzG und tzG können identisch sein. Der Wert der tzG kann jedoch fallweise auch höher sein als jener des hzG. Im Zulassungsschein sind diese Werte in den Feldern F1 und F2 ersichtlich.

Was sind die Auswirkungen?

Voraussichtlich wird in Österreich nicht mehr auf das hzG abgestellt werden, sondern auf die tzG. Jene Fahrzeuge, bei denen die tzG im Zulassungsschein **mehr als 3,5 t** beträgt, werden ab dem Inkrafttreten dieser Neuregelung (voraussichtlich 2024) **statt der Vignette** die fahrleistungsabhängige Maut entrichten müssen und hierfür eine **GO-Box** benötigen.

Unsere Empfehlung

Wir empfehlen die Angaben im Zulassungsschein (Werte in F1 und F2) zu prüfen und auch im Hinblick auf zukünftige Fahrzeugbeschaffungen zu berücksichtigen.

© Gina Sanders



GDPR NOTIFICATION

Reference and information about your access
 Your reference number: 72027116
 Period: May 2019 - April 2020
 Total fee: €479

COMPANY
 Address
 Austria

GDPR Information Access

Description	Price	Total
GDPR Information Access	479 EUR	479 EUR

As of May 25th, 2018 you are obliged by law to comply with the General Data Protection Regulation (EU) 2016/679.

The General Data Protection Regulation (GDPR) standardizes data protection law across all 28 EU countries and imposes strict new rules on controlling and processing personally identifiable information (PII). It came into force on May 25, 2018. It also supersedes the 1998 UK Data Protection Act. As a member of GDPR Organisation, you will have access to our complete database, with step-by-step guidelines on how to comply with the regulation. By accepting this offer you gain access to our website, and can log in to collect important information for your company. You will also have access to our telephone support and our chat support.

Once GDPR Organisation has received your payment, your pin will be active and you will have full access to the website and the services. Your membership also includes access and entry to our information portal about GDPR. Invitation with classification will be sent out by post. The seminar will also be broadcasted online. The offer is accepted by paying the amount stated on this voluntary offer. This is not a bill and there are no obligation to pay. You can designate from this offer at any time. If you have any questions please contact our customer support on +3228088319 or email support@gdprorg.eu

Online Payment www.gdprorg.eu
 Online payments can be made securely with VISA or Mastercard by using your personal PIN. Visit www.gdprorg.eu and follow the simple instructions
 Login PIN: 456789

ADDRESS: 14 Rue de Grand'Egide, 1052 Brussels, Belgium
 CONTACT: +3228088319, info@gdprorg.eu, www.gdprorg.eu, VAT number: PT5116343

IBAN: 2019-05-30, BIC: PFSRIE21, IBAN: E04 PFSR 9910 7005 7658 57, Bank: PREPAID

Offiziell wirkende Aussendung

- Es werden in irreführender Weise fremde Hoheitszeichen oder Logos verwendet
- Der scheinbar offizielle Charakter soll zur Zahlung verleiten
- Auch falsche Vorschriften für Domains werden verschickt
- Fast immer ist eine Zahlung ins Ausland vorgesehen

Scheinrechnung zu einer Bestellung

- Aufgrund der Gestaltung wird der Eindruck eines Auftrages erweckt
- In Wahrheit gibt es gar keine Bestellung des Empfängers
- Die „Rechnung“ ist daher ein bloßes Angebot (in Englisch „product offered“)
- Die Leistung selber ist oft praktisch wertlos oder gar nicht ersichtlich

Arena Office Store
 Leading online supplier of office supplies

Reference Number: 18233906
 Date: 2019-05-20
 Terms of Payment: 2019-06-03
 Total Payable: € 925,00

Bitte FIRMA Vor- Nachname Adresse Ort

Date: 2019-05-20
 Reference Number: 18233906
 Company Name: Ihre FIRMA
 Contact Person: Vor- Nachname

Description	Article No.	Quantity	Amount
Interactive Business Data Suite (IBD)	52001	1	925,00

Amount excl. VAT: € 925,00
 VAT: € 0,00
 Total Amount Payable: € 925,00
 Terms of Payment (14 days net): 2019-06-03

Payment instructions:
 Please make your payment in favor of our payment processor Gemex Direct S.L. Please remember to attach the reference number to your payment.

Account Name: GEMEX DIRECT S.L. IBAN: ES52 2100 0056 1002 0152 6752
 Bank: CAIXABANK BIC/SWIFT: CAIXES8XXX
 Reference No: 18233906 Amount Payable: € 925,00

Do you have any questions regarding your payment? Send us an email to info@arenaofficestore.com

Arena Office Store
 Email: info@arenaofficestore.com Payment Processor Gemex Direct S.L. - Pinar de Castellón 40, Pinar de B. 20040 Noidar, España - Cx. Reg. 888284132
 Web: www.arenaofficestore.com VAT No: 2100051019 - CAIXABANK - BIC/SWIFT: CAIXES8XXX - IBAN: ES52 2100 0056 1002 0152 6752

RECHTSINFO

Nach § 2 UWG ist jede Irreführung über einen amtlichen bzw offiziellen Charakter unzulässig und gemäß Z 2 Anhang zum UWG ist die Verwendung von Gütezeichen, Qualitätskennzeichen oder Ähnlichem ohne die erforderliche Genehmigung jedenfalls verboten.

BEACHTEN ■ PRÜFEN ■ INFORMIEREN





CHECKLISTE

GENERELL WIRD FOLGENDES EMPFOHLEN:

- Bei unerbetenen Werbeanrufen grundsätzlich immer gleich auflegen und sich nicht auf ein Gespräch einlassen. Sollte wiederholt angerufen werden, klar auf die Unzulässigkeit dieser Telefonate in Österreich hinweisen und mit einer Anzeige drohen.
 - Nichts unterschreiben oder zur Einzahlung bringen, was nicht eindeutig zugeordnet werden kann, vor allem nicht auf ein ausländisches Konto.
 - Unbekannten Werbe- oder Eintragungsangeboten von vornherein sehr kritisch gegenüberstehen, auch wenn mit angeblich karitativen oder im öffentlichen Interesse liegenden Anliegen geworben oder von einem aktuellen Angebot gesprochen wird. Am besten auch keine Termine vereinbaren, sondern sich ein Angebot schriftlich zusenden lassen.
 - Im Zweifelsfall nie gleich ein Angebot unterschreiben, sondern sich eine Bedenkzeit erbitten, weil Unternehmer auch bei Haustür- und Auswärtsgeschäften kein Rücktrittsrecht haben.
 - Grundsätzlich nie auf mündliche Aussagen vertrauen, sondern immer den schriftlichen Vertragstext lesen, weil mündliche Zusagen später schwer beweisbar sind.
 - Kostenpflichtige und verbindliche Einschaltungen, also sogenannte „Pflichteinschaltungen“, die das Firmenbuch (früher: Handelsregister) betreffen, gibt es nur mehr im Amtsblatt zur Wiener Zeitung.
 - Für nicht im Firmenbuch eingetragene Unternehmen gibt es im Allgemeinen gar keine entgeltlichen Pflichteintragungen und dergleichen, vor allem nicht für Neugründer.
 - Dienstnehmer laufend anweisen, keine Überweisungen oder Unterschriften zu tätigen, wenn sie den Geschäftsfall nicht eindeutig zuordnen können, weil jedes Handeln dem Unternehmen voll zuzurechnen ist.
 - Bei der Rechtsabteilung der Wirtschaftskammer oder dem Schutzverband (office@schutzverband.at) in Zweifelsfällen anfragen.
- Jedenfalls nie ohne vorhergehende Abklärung zahlen oder unterschreiben!**

WEITERE INFORMATIONEN ZU DIESEM THEMA FINDEN SIE AUF FOLGENDEN WEBSEITEN:

-  Schutzverband gegen unlauteren Wettbewerb www.schutzverband.at
-  Österreichischer Adressbuchverlegerverband ÖAVV www.oavv.at
-  Watchlist Internet des Internet Ombudsmann www.watchlist-internet.at
-  Österreichisches Patentamt mit Warnung vor unseriösen Firmen www.patentamt.at/warnung
-  WIPO mit amtlichen Stellen und Schutzverbänden www.wipo.int/pct/de/warning/complaint.html

IMPRESSUM

Medieninhaber, Hersteller sowie Redaktion: Schutzverband gegen unlauteren Wettbewerb | Ditscheinergasse 4, 1030 Wien | Für den Inhalt verantwortlich: Mag. Hannes Seidelberger, Geschäftsführer | Layout: Sabine Goriany, Projektmanagement | Bilder: © Arek Socha-, Pixaline-, OpenClipart-Vectors auf Pixabay



Für den Notfall planen

So rennt das Unternehmen weiter, wenn mehrere Mitarbeitende ausfallen

© Liudmilau Chernetska

Wenn uns die Pandemie oder die Grippewelle eines gezeigt hat, dann, dass Unternehmen durch Krankheitsausfälle von Mitarbeitenden schnell lahmgelegt werden können. Da hilft es nicht, sich zu beschweren oder zu ärgern – der Betrieb muss irgendwie weitergehen. Vernünftig ist es, wenn man sich über dieses „Irgendwie“ schon vorher Gedanken macht.

So ist der Ernstfall zwar unangenehm, bringt den Tagesablauf aber nicht vollständig aus dem Takt. Kommt es nämlich zum Ausfall von mehreren Personen, die ganz alleine über gewisse Kompetenzen verfügen, kann das gravierende Folgen für Ihr Unternehmen haben.

Schlüsselaufgaben identifizieren

Welche Vorkehrungen müssen getroffen werden, damit ein (oder zwei oder drei) fehlende Mitarbeitende den Betrieb nicht zum Stillstand bringen? Als erstes sollte man feststellen, welche Schlüsselaufgaben es im Unternehmen gibt. Dann, welche Mitarbeitende diese Aufgaben ausführen. Als nächstes überlegt man, welche Kollegen in diese Schlüsselaufgaben eingeschult werden können. So kann Mitarbeiterin B einspringen, wenn A krank ist – und zwar ohne lückenhafte, hektische Einschulung, sondern mit bereits bestehendem Vorwissen.

Was vor dem Notfall zu tun ist

Sie sollten sich folgende Fragen stellen:



- Wer ist bei Verzögerungen von Tätigkeiten zu informieren? Welche organisatorischen Maßnahmen müssen im Ernstfall gesetzt werden?
- Welche Mitarbeiter haben das entsprechende Know-how für diese Abläufe? Gibt es Stellvertreter?
- Gibt es externe Dienstleister, Kooperationspartner oder eine Personalleasingfirma, die bei Bedarf einspringen können? Gibt es Aushilfskräfte, die Sie aktivieren können? Kennen Sie Onlineplattformen, wo Aushilfen rekrutierbar sind?
- Sind Schulungen der Mitarbeiter erforderlich, um Eng-

pässe in Zukunft zu reduzieren?

Auch der Chef kann ausfallen

Wahrscheinlich fällt Ihnen bei dieser Analyse bald auf, dass ein großer Teil der wichtigsten Aufgaben und Know-hows beim Chef liegt. Natürlich, ist man hier versucht zu sagen. Natürlich, der Chef hat die Firma ja gegründet, oder ist in sie hineingewachsen. Aber das ist eine gedankliche Falle, die es auszutricksen gilt. Denn auch der gesündeste Chef kann für längere Zeit ausfallen – und wem kann dann temporär das Zepter übergeben werden? Auch Chef-Aufgaben sollten auf das absolut Wesentlichste heruntergebrochen werden – und diesen puren Kern gilt es unter den Mitarbeitenden zu verteilen.

Neues aus dem Berufszweig der Marktfahrer in den Bundesländern

© Rosenberger



**Berufszweigsvorsitzender
Marktfahrer in den
Bundesländern
Sukhjinder Multani
0699/111 742 71**

**Liebe Händlerinnen
und Händler!**

**Was bringt der
Gesundheitsbonus?**

Vorsorgeuntersuchungen helfen bei der Früherkennung von

Krankheiten und werden nun im Rahmen der Gesundheitsaktion „Gemeinsam vorsorgen“ von der Sozialversicherung der Selbstständigen (SVS) besonders gefördert. Ist man bei der SVS im Jahr 2023 krankenversichert, so kann eine Vorsorge- bzw. Jugendlichenuntersuchung unter bestimmten Voraussetzungen eine **Gutschrift von € 100,-** bringen.

Vorsorge durchführen

Kinder vom 6. bis zum 18. Lebensjahr müssen im Zeitraum 2021 bis 2023 einen Gesundheits-Check Junior oder eine Jugendlichenuntersuchung absolvieren. Für die Inanspruchnahme müssen Versicherte oder anspruchsberechtigte Angehörige eine Vorsorgeuntersuchung absolvieren und zwar jene,

- ➔ die am 1. Jänner 2023 das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben in den Jahren 2021, 2022 oder 2023,
- ➔ die am 1. Jänner 2023 das 40. Lebensjahr bereits vollendet haben in den Jahren 2022 oder 2023.

Kein Antrag nötig

Es muss für diese Leistung der SVS kein Antrag gestellt werden. Wurde eine Vorsorgeuntersuchung bereits in den Jahren 2021/2022 durchgeführt, erfolgt eine Anweisung der € 100,- im ersten Quartal 2023. Wird die Untersuchung im Jahr 2023 durchgeführt, so erfolgt dies nach Abrechnung der Leistung durch die SVS. Pro Versicherten kann diese Leistung einmal für sich selbst und einmal für jeden anspruchsberechtigten Angehörigen in Anspruch genommen werden. Dieser einmalige Gesundheitsbonus ist weder einkommensteuer- noch umsatzsteuerpflichtig.



**Weitere Informationen unter
www.svs.at**

**Mit kollegialen Grüßen
Ihr Sukhjinder Multani**

Zeitung zu spät ? Meldung an die Post !

Die Marktnews werden aus Kostengründen im Massenversand verschickt. Sollte die Zustellung regelmäßig zu spät erfolgen, empfehlen wir, das Ihrem zuständigen Postamtsleiter zu melden. Er wird veranlassen, dass ihm Ihre Post für einige Wochen vorgelegt wird, was in der Regel zu einer raschen Abhilfe führt.

Wie lange müssen Unterlagen aufbewahrt werden?

Dieser Artikel gibt einen Überblick zu Aufbewahrungsfristen in Steuergesetzen. Weitere Normen sind zu beachten (wie z. B. für die digitale Belegaufbewahrung). Grundsätzlich müssen Bücher, Aufzeichnungen, Belege und Geschäftspapiere entsprechend der Bundesabgabenordnung sieben Jahre lang aufbewahrt werden. Die Frist beginnt am Ende des Jahres, für das die Buchungen vorgenommen wurden, zu laufen. Bei einem abweichenden Wirtschaftsjahr startet die Frist am Ende des Jahres, in dem das Wirtschaftsjahr endet. Bei Unterlagen, die in einem für die Abgabenerhebung betreffenden anhängigen Verfahren von Bedeutung sind oder in einem gerichtlichen oder behördlichen Verfahren als Beweismittel dienen, verlängert sich die Frist auf unbestimmte Zeit.

Abweichende Fristen

Für bestimmte Unterlagen gibt es eigene Aufbewahrungsfristen, wie zum Beispiel:

- ➔ 22 Jahre: Für Unterlagen, die bestimmte Grundstücke im Sinne des Umsatzsteuergesetzes betreffen.
- ➔ 10 Jahre z. B. für alle Aufzeichnungen, die bei Inanspruchnahme der sogenannten One-Stop-Shops zu führen sind.
- ➔ Frist nach Förderung: Haben Sie Förderungen in Anspruch

genommen, so sind die Bestimmungen zur Aufbewahrung der entsprechenden Förderrichtlinie zu beachten. Zum Beispiel zehn Jahre bei der Investitionsprämie, Kurzarbeitsbeihilfe oder dem Energiezuschuss.

Aufbewahrung über zehn Jahre

Bitte beachten Sie, dass Betriebsprüfungen bis zehn Jahre zurück möglich sind. Daher kann es sinnvoll sein, Unterlagen auch so lange aufzuheben. Für bestimmte Unterlagen und Belege (z. B. für sogenannte steuerliche

Dauersachverhalte wie z. B. Verlustabzüge) empfiehlt sich eine Aufbewahrung über die oben genannten Fristen hinaus. Auch Unterlagen über Eigentums- oder Bestandsrechte sollten länger aufgehoben werden. Beim Kauf eines Grundstücks bzw. einer Immobilie im Privatvermögen sollten alle Unterlagen, die mit dem Kauf, einem Zu- und Umbau oder einer Großreparatur in Zusammenhang stehen, für Zwecke der Berechnung der Immobilienertragsteuer bei einem späteren Verkauf unbefristet aufbewahrt werden.

© Trattieri Tratti



So sollten Unterlagen nicht aufbewahrt werden.

Ausblick: 2023 wird für den Handel herausfordernd

© Florian Wieser



**Spartenobfrau Handel
KommR Margarete Gumprecht**

**Liebe Händlerinnen,
liebe Händler,**

das letzte Jahr war in vielerlei Hinsicht ein bewegtes, vor allem für den Handel. 2022 ist die Inflation auf 8,6 % geklettert – der höchste Wert seit 1974. Kein Wunder, dass der Handel darauf inflationsdämpfend reagiert. Die heimischen Verbraucher spüren die Teuerung nicht nur beim täglichen Einkauf, sondern insbesondere bei den Miet- und Betriebskosten, an der Tankstelle und bei den Kredittilgungsraten. Neben der Konsumzurückhaltung der Konsumenten sind wir als Händler selbst mit den gestiegenen Preisen etwa für Energie oder Mieten konfrontiert. Hinzu kommt, dass viele kleine und mittelständische Unternehmen mit wenig Eigenkapital aus der Pandemie kommen und noch mit den Nachwirkungen

kämpfen. Auch die Themen Personalkosten und Personalsuche sind für viele herausfordernd. Nicht zuletzt wurden 2022 Reallohnverluste verzeichnet, die jetzt durch die Kollektivvertragsabschlüsse ausgeglichen werden.

Politische Unterstützung nötig

Noch dazu geht die Inflation trotz der schwachen Konjunktur nur graduell zurück. Experten erwarten erst für 2025 eine Rückkehr zur angestrebten Inflationsrate von 2 %. Zumindest rechnen die Wirtschaftsforscher für 2024 mit einem Anziehen der Konjunktur. Als Unternehmer steht uns somit ein anspruchsvolles erstes Halbjahr 2023 bevor. Was jetzt gebraucht wird, sind vernünftige Rahmenbedingungen vonseiten der Politik. Aktuell versucht die Bundesregierung, mit einem deutlich ausgeweiteten Energiekostenzuschuss, den Unternehmen unter die Arme zu greifen. Die Hauptlast wird dennoch bei den Betrieben bleiben. Das bedeutet: Die Bekämpfung der Energiekrise muss auf politischer Ebene weiter Vorrang haben.

Entlastungen für Betriebe

Und doch gibt es auch positive Entwicklungen für das neue Jahr. Etwa die steuerlichen Entlastungen, von denen Unternehmer und Betriebe profitieren. Allen voran gehört dazu die Abschaffung der kalten Progression, die alle Erwerbstätigen entlastet, die Einkommensteuer zahlen. Unmittelbar weniger Steuern müssen viele Betriebe auch wegen

der Anhebung der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) von € 800,- auf € 1.000,- bezahlen. Auch die Körperschaftsteuer und die Einkommenssteuer sinkt. Tausende Ein-Personen-Unternehmen (EPU) werden zudem von der neuen Grenze der Kleinunternehmer-Pauschalierung profitieren. Sie wurde von € 35.000,- auf € 40.000,- angehoben. Neu sind 2023 auch zahlreiche Förderungen für Betriebe. Eine besonders wichtige ist der Investitionsfreibetrag, der für viele Anschaffungen genutzt werden kann und sich im Anschaffungsjahr gewinnmindernd auswirkt. In Wien kommt mit 1. Februar zudem eine neue Förderung zur Unterstützung von Energiesparprojekten – sie ist vor allem für kleinere und mittlere Betriebe gedacht. Die Wirtschaftskammer Wien informiert Sie gerne, was sich alles für Arbeitgeber ändert und was sonst noch alles neu ist.

Es heißt jetzt durchhalten!

Österreichs Unternehmen haben schon oft ihre Krisenresilienz bewiesen. Auch wenn die Stimmung aktuell getrübt ist und der Kostendruck vorerst hoch bleibt: Lassen wir uns von den derzeitigen Herausforderungen nicht entmutigen. Ab dem zweiten Halbjahr 2023 sollte es bergauf gehen: Gelebter Optimismus ist wichtig! Denn vor allem mit dem Vertrauen der Bevölkerung in die Zukunft ist Aufschwung möglich.

**Herzlichst
Ihre Margarete Gumprecht**

Geschichte des Essens seit 1880

Esserwisser bieten spannende Informationen für Markthandelnde

Seit wann gibt es in Österreich Backpulver? Wie wurde vor über 100 Jahren Geschirr gespült? Warum wurden in den 70er Jahren Joghurtprodukte zunehmend beliebter? Diesen und vielen weiteren Fragen sind die Esserwisser nachgegangen und zeigen auf ihrer Homepage, wie sich die Landwirtschaft, die Verarbeitung der Lebensmittel und unsere Ernährung im Laufe der Jahre verändert haben.

„Was wir heute essen, unterscheidet sich großteils stark von den Gerichten, die unsere Urgroßeltern gekocht und verspeist haben. Während sie einfache und energiereiche Gerichte mit wenigen Zutaten aßen, kamen durch den technischen Fortschritt und die Globalisierung immer neue Lebensmittel, Speisen und auch Essgewohnheiten nach Österreich. Mit der Geschichte des Essens wollen wir

zeigen, welche Herausforderungen die Menschen zu meistern hatten, wie sich die bäuerliche Arbeit verändert und wie sich die Speisen und auch die Ausstattung der Küche gewandelt haben“, erklärt Esserwissen-Projektleiterin Katrin Fischer, Landwirtschaftskammer Oberösterreich. „Vor allem für Lehrkräfte sollen die gesammelten Informationen eine gute Quelle bieten, um den Geschichtsunterricht mit

Geschichte des Essens #dieesserwisser

1880

Das **Suppenpulver** kommt als nahrhaftes Leguminosen-Mehl auf den Markt. In kürzester Zeit wurden 22 verschiedene Sorten entwickelt und zudem das bekannte „gewisse Tröpfchen Etwas“ in flüssiger Form – die **flüssige Würzsauce**.

Unser **Tischherd** ist das Herz unseres Hauses. Nicht nur weil der Ofen in der Mitte des Hauses liegt, sondern auch weil wir darauf kochen, backen und er als Heizung dient.

Der erste Traktor, welcher statt mit Dampf mit dem neuen **Ottomotor** betrieben wird, wurde gebaut. John Charter ist derjenige, der den Schlepper 1889 in Illinois gebaut hat und ich bin mir sicher, dass er damit in die Geschichte eingehen wird.

#dieesserwisser
www.esserwissen.at

Geschichte des Essens #dieesserwisser

1900

In Wien werden ca. **144 Liter Bier** und **31,82 Wein** pro Kopf und Jahr getrunken.

Nach der Trockensuppe folgt nun der **Suppenwürfel**, der Soßenwürfel und der Fleischbrühwürfel. Die Produkte sollen nicht nur das Kochen schneller und einfach gestalten, sondern sind auch um ein Vielfaches günstiger als ein Kilogramm Suppenfleisch.

Der verstärkte Einsatz von Düngern erfordert Kenntnisse über den Nährstoffzustand des Bodens, die wir nicht haben. Daher wurde mit den ersten **Bodenuntersuchungsmethoden** begonnen, damit wir den Boden optimal versorgen können.

#dieesserwisser
www.esserwissen.at

zusätzlichen Fakten aufzulkern. Mit der Geschichte des Essens wollen wir ihnen ein zusätzliches Spezialangebot im Rahmen des Bildungsclusters bereitstellen“, ergänzt Sonja Reinl, Projektleiterin des Bildungsclusters „Dialog mit der Gesellschaft“.

Typische Rezepte der jeweiligen Jahrzehnte

Auf der Website ist die kulinarische Zeitreise mit Beginn im Jahr 1880 anschaulich dargestellt. Aus Sicht von Bäuerinnen, Landwirten und Ernährungsforschenden werden die Jahrzehnte bis heute beleuchtet und die prägendsten Entwicklungen aufgezeigt: Die Zeitreise startet, als Österreich noch eine Monarchie war, und zeigt den beschwerlichen Weg zur selbstversorgten Republik.

Zwei Weltkriege, magere Jahre bis zum Aufschwung und der Beitritt zur EU bringen weitere Veränderungen in der Lebensmittelversorgung. Im Laufe der Zeit hat es durch Innovationen und Krisen ein Umdenken der Bevölkerung und zum Ende mehr Bewusstsein für Gesundheit und Umwelt gegeben.

Kurze Zeitraffervideos mit Bildergalerien aus jedem Jahrzehnt geben dazu tiefe Einblicke in das Leben der damaligen Zeit. Wer sich noch mehr in diese hinein fühlen möchte, findet zu jedem Jahrzehnt ein typisches Gericht und Rezepte, wie Schmalzknödel, Dinkelrisotto oder Sterz.

Spannende Entwicklungen

Ab 1910 vereinfachten Teebeutel und Kaffeefilter die Zubereitung von Heißgetränken.

Das Budget für Essen hat sich stark verändert. In den 1920er-Jahren gaben die Menschen 55 % ihres Einkommens für Nahrungsmittel aus, 2015 waren es 13 %. Die Lagerung der Lebensmittel wurde mit der Einführung von Kühlschränken in den 50er Jahren vereinfacht.



Weitere Entwicklungen und Neuerungen in der Geschichte des Essens gibt es unter www.esserwissen.at/ernaehrungswissen/geschichte-des-essens

Geschichte des Essens #dieesserwisser

1930

Ende der 1930er Jahre kommt es immer mehr zu Engpässen bei Fleisch, Milchprodukten, Eiern und Fett. **Rationierungen** und **Lebensmittelkarten** sollen den Engpässen entgegenwirken.

Die Einkäufe werden beim örtlichen **Greißler** erledigt. Dort kann man den Einkauf im sogenannten „Büchl“ aufschreiben lassen und an einem Freitag oder Monatsende bezahlen.

So gut wie jeder Bauernhof verfügt über eine gewisse Anzahl an **Obstbäumen**. Da die Qualität zu sinken droht, werden absterbende und tote Bäume aus Obstanlagen entfernt, um die Anzahl der Obstbäume zu verringern und die Qualität zu heben.

#dieesserwisser
www.esserwissen.at

Geschichte des Essens #dieesserwisser

2000

In diesem Jahrzehnt haben wir einen **Höchststand des Fleischverbrauches** in der Geschichte: wir Österreicher verzehren etwa **102,60 Kilogramm pro Kopf und Jahr**.

Der Kürbis gilt lange Zeit als Schweinefutter, aber nun ist der Kürbis auch in die **österreichischen Küchen** eingezogen. Kürbissuppe, -spaghetti, -kerne oder auch Kürbisöl sind dabei die Highlights.

DNA

In der **Genetik** sind bereits große Fortschritte erzielt worden, denn das Genom vieler Pflanzen und Tiere wurde erforscht und kartiert. Nun können wir in der **Pflanzenzüchtung** die Auswahl von Kreuzungspartnern mithilfe von Gen-Markern beschleunigen.

#dieesserwisser
www.esserwissen.at

Der neue Investitionsfreibetrag

Seit 1. Jänner 2023 neue Anreize für den Kauf von Anlagen

Schreiben Sie 110 oder 115 % ab

Die ökosoziale Steuerreform mit Wirkung ab 1. Jänner 2023 bringt neue steuerliche Anreize für Unternehmer, die ein Anlageverzeichnis führen: Der Investitionsfreibetrag. Marktnews bringt alle Details, damit Ihre Investitionen sich noch besser rechnen.

Wie hoch ist der Investitionsfreibetrag – kurz IFB?

Bei Geltendmachung des Investitionsfreibetrages sind 10 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten für Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens als Betriebsausgaben abzugsfähig, zusätzlich zur Absetzung für Abnutzung (AfA). Für jene Wirtschaftsgüter, deren Anschaffung oder Herstellung dem Bereich **Ökologisierung** zuzuordnen sind, erhöht sich der Investitionsfreibetrag um 5 % (in Summe 15 %) der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Ökologische Investitionen – z. B. eine betriebliche Solaranlage oder eine Wärmepumpe – bringen somit noch höhere Steuerersparnisse.

Teils über 100 % abschreiben

Der IFB kann von Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Höhe von max. € 1.000.000,- pro Wirtschaftsjahr geltend gemacht werden. Dabei handelt es sich um eine zusätzliche Betriebsausgabe, die anhand der Investitionssumme bemessen und zusätzlich zu den geltend gemachten Abschreibungen gewährt wird. Das bedeutet, dass

die Anschaffungskosten eines Wirtschaftsgutes zu mehr als 100 % abgeschrieben werden können.

Steuerentlastung

Daraus ergibt sich für ein körperschaftsteuerpflichtiges und einkommensteuerpflichtige Unternehmen eine **Steuerentlastung** in Höhe des anzuwendenden Steuertarifes. Im Ergebnis wirkt der Investitionsfreibetrag daher wie eine Investitionsprämie, also ein (nicht einkommensteuerpflichtiger) Zuschuss zu den Anschaffungskosten. Eines ist aber auch klar: Ohne Gewinne und Gewinnsteuern gibt es auch keine Steuerersparnis. Nur wer etwas abzuschreiben hat, kann auch den Investitionsfreibetrag nutzen.

Wer kann den IFB in Anspruch nehmen?

Grundsätzlich kann jeder Steuerpflichtige, der betriebliche Einkünfte erzielt und dessen Gewinn durch Bilanzierung oder Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermittelt wird, den IFB in Anspruch nehmen. Außerbetriebliche Einkunftsarten wie Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung dürfen den IFB nicht beanspruchen. Bei einer pauschalen Gewinnermittlung nach § 17 steht dem Steuerpflichtigen der Investitionsfreibetrag nicht zu. Darum prüfen Sie, ob eine Pauschalierung Ihrer Einkünfte für Sie noch Sinn macht? Die Wirtschaftsgüter, für die der IFB geltend gemacht

wird, sind im Anlageverzeichnis auszuweisen und der Abgabenbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei welchen Wirtschaftsgütern kann ein IFB geltend gemacht werden?

Der IFB kann für die Anschaffung bzw. Herstellung von **neuen** Wirtschaftsgütern des abnutzbaren Anlagevermögens geltend gemacht werden. Allerdings nur, wenn die betriebsgewöhnliche Nutzungs- bzw. Haltedauer **mindestens vier Jahre** ist und in einer inländischen Betriebsstätte verwendet wird. Grundsätzlich steht der IFB nur im Anschaffungs- bzw. Herstellungsjahr zur Verfügung, dauert dies länger als ein Wirtschaftsjahr, kann dieser von den jeweiligen zu aktivierenden Teilbeträgen in den Bilanzen geltend gemacht werden.

Ab wann kann der IFB geltend gemacht werden?

Der im § 11 EStG geregelte Investitionsfreibetrag kann erstmalig für nach dem 31. Dezember 2022 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter geltend gemacht werden. Der IFB kommt somit erst für Wirtschaftsjahre ab dem Jahr 2023 zur Anwendung, der budgetäre Effekt wird jedoch erst im Veranlagungsweg ab dem Jahr 2024 wirksam. Somit ist Geduld für Steuerersparnisse gefragt.

Welche Wirtschaftsgüter sind vom IFB ausgeschlossen?

➔ Wirtschaftsgüter, die bereits zur Deckung des investiti-

onsbedingten Gewinnfreibetrages herangezogen wurden.

- ➔ Wirtschaftsgüter, für die in § 8 EStG eine ausdrückliche Anordnung hinsichtlich der Nutzungsdauer getroffen wird; das sind insbesondere Gebäude und **Kraftfahrzeuge**. Aus ökologischen Gründen wird jedoch infolge einer Rückausnahme der IFB für Elektrofahrzeuge dennoch gewährt. **Achtung:** Für „normale“ PKWs steht der IFB nicht zu. Für PKWs mit **Elektroantrieb**, für LKWs (auch für „Fiskal-LKW“ z. B. manche SUVs für betriebliche Fahrten) ist der IFB zulässig.
- ➔ Geringwertige Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens, die sofort abgesetzt werden.
- ➔ Unkörperliche Wirtschaftsgüter, solange diese nicht den Bereichen **Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life Science** zuzuordnen sind. Welche Wirtschaftsgüter dienen der Digitalisierung/Ökologisierung/Life Science? Fragen Sie

Ihren Steuerberater, einen Fachexperten oder den Autor!

- ➔ Jedenfalls ausgeschlossen sind unkörperliche Wirtschaftsgüter, die zur entgeltlichen Überlassung bestimmt sind oder von konzernzugehörigen Unternehmen/beherrschenden Gesellschaftern erworben werden.
- ➔ Gebrauchte Wirtschaftsgüter.
- ➔ Bestimmte Anlagen, die der Förderung, dem Transport oder der Speicherung fossiler Energieträger dienen, sowie bestimmte Anlagen, die fossile Energieträger direkt nutzen.

Praxisbeispiel

Im März 2023 wird eine neue Maschine um € 50.000,- netto angeschafft. Die Nutzungsdauer beträgt acht Jahre. Der IFB kann nur im Jahr der Anschaffung geltend werden, somit wird in unserem Beispiel einmalig 10 % der Anschaffungskosten (bei einem „ökologischen“ Wirtschaftsgut sogar 15 %) als Betriebsausgabe veranschlagt. Die AfA bleibt zusätzlich bestehen.

Jahr	IFB	AfA
2023	€ 5.000,-	+ AfA € 6.250,-
2024		AfA € 6.250,-
2025		AfA € 6.250,-
2026		AfA € 6.250,-
2027		AfA € 6.250,-
2028		AfA € 6.250,-
2029		AfA € 6.250,-
2030		AfA € 6.250,-

Das ergibt absetzbare Betriebsausgaben von € 5.000,- + € 50.000,- = € 55.000,-.

Wieviel kostet Sie die Maschine jetzt tatsächlich: Nun, das hängt ganz von Ihrer individuellen Steuersituation ab. Maximal 50 % können Sie vom Fiskus zurückbekommen! Wenn Sie über € 1 Million pro Jahr verdienen: 55 %. Weniger als 1.000 Österreicher verdienen so viel! Zusätzlich lassen sich gegebenenfalls auch noch **Sozialversicherungsbeiträge** sparen.

Also worauf warten Sie noch?!

Investieren Sie sich aus der Krise heraus!

Das hilft der Wirtschaft und Sie profitieren auch von der Investition.

Steuerberater **Prof. Mag. Erich Wolf** ist Wirtschaftsprüfer und Universitätslektor in Wien. Seine Arbeitsschwerpunkte sind die Lösung von steuerlichen Spezialfragen. Er ist vor allem als Berater der Berater tätig, Verfasser zahlreicher Fachpublikationen und Vortragender von fachspezifischen Praktikerseminaren in ganz Österreich. Infos und Lösungen, auch für komplizierte steuerliche Problemstellungen, gibt es auf www.steuerwolf.at
Mail-Kontakt: office@steuerwolf.at

Ihr Autor steht jetzt auch in der Sprechstunde für Sie zur Verfügung:

Bitte kontaktieren Sie das Wiener Landesgremium des Markt-, Straßen- und Wanderhandels telefonisch unter: +43 (0) 514 50 – 3283



© Wolf

MÄRKTEACHRICHTE

ACHTUNG

Bitte informieren Sie sich vorab unbedingt bei der Gemeinde/beim Veranstalter, ob die Veranstaltung tatsächlich stattfindet bzw. es eventuelle Einschränkungen (z. B. nur Lebensmittel) gibt. Für Änderungen usw. kann keine Haftung übernommen werden.

Burgenland



Bad Sauerbrunn – Achtung – Schreibfehler im Märkteverzeichnis – richtig ist:

Kirtag 28. und 29. Mai 2023
Weihnachten 25.–26. November, 2.–3. Dezember, 8.–10. Dezember und 16.–17. Dezember 2023.

Der Jahrmarkt in Großwarasdorf findet am 19. Oktober und nicht am 26. Oktober 2023 statt.

Niederösterreich



Die **Stadtgemeinde Korneuburg** teilt mit: **Jahrmärkte – Branchenmix und Verkleinerung des Marktgebietes**

Die Stadtgemeinde Korneuburg teilt mit, dass aufgrund einer Umstrukturierung des Korneuburger Jahrmarktes das Marktgebiet verkleinert und ein Branchenmix stattfindet.

Ausschlaggebend für unsere Entscheidung ist das eintönige Sortiment, welches sich in den letzten Jahren im gesamten Marktgebiet durch zahlreiche Textilstände mit gleichem Warenangebot, eingeschlichen hat.

Es ist daher unser Bestreben die Dominanz dieser Stände zu verringern und somit einen besseren Branchenmix zu erreichen.

Die neu zu vergebenden Plätze werden im Februar 2023 beschlossen. Die betroffenen Marktfahrer wurden am 14. Dezember 2022 persönlich über die Vorgangsweise unterrichtet und die Anmeldeformulare übergeben.

Die Größe eines Standplatzes darf die Länge von 10 m nicht überschreiten.

Folgende **Jahrmärkte** finden am **13. März, 22. Mai, 16. Oktober und 14. Dezember 2023** statt.

Der Kirtag in Krumbach findet am **12. März** und nicht am **16. April 2023** statt.

Der Markt in Gleichenbach findet am **20. Mai 2023** statt.

Stockerau: Der Johannimarkt findet am **26. Mai** und nicht am **26. Juni 2023** statt.

Der Kirtag in Erlauf findet am **4. Juni** und nicht am **11. Juni 2023** statt.

Die **Jahrmärkte in Gmünd** finden wie folgt statt:
28. Februar, 4. April, 9. Mai, 22. August, 26. September und 28. November 2023

Der Kirtag in Gmünd Breitensee und Kleinenstein findet am **3. September 2023** statt.

Stockerau: Der Adventmarkt findet am **27. November** und nicht am **4. Dezember 2023** statt.

Oberösterreich



Der Markt in Neumarkt im Hausruckkreis findet am **22. April** und nicht am **11. Juni 2023** statt.

Der Kirtag in Mondsee findet am **4. Juni** und nicht am **11. Juni 2023** statt.

Folgende Märkte finden in **Altmünster** statt:

Dorffest Neukirchen 8.–9. Juli 2023
Kirtag Altmünster 14.–17. Juli 2023
Seefest „der Traunstoia leicht“: 28. Juli 2023

Marktfest Altmünster 4.–5. August 2023

Kärnten

Der Kirtag in Seeboden findet von **22.–23. Juli 2023** statt.

Steiermark



Der Kirtag in Veitsch-St. Barbara im Mürztal findet am **18. Juni** und nicht am **17. Juni 2023** statt.

In folgenden Gemeinden finden Jahrmärkte statt:

Knittelfeld: 24. Februar, 30. Mai und 6. November 2023

Gschnaidt: 14. Mai und 8. Oktober 2023
Semriach: 31. März, 1. September und 23. November 2023

St. Lambrecht: 16. Mai 2023

Eisenerz: 6.–7. August 2023

Pöls: 17. Mai 2023

Weiz: 11. April, 26. Juli, 16. Oktober und 25. November 2023

Wundschuh: 11. Juni 2023 Kirtag

Neuer **Seekirtag in Traboch** am **19.–20. August 2023**

Nähere Infos unter der E-Mail office@zeba-bau.at

Der Jahrmarkt in Kirchberg bei Mattighofen findet am **27. August 2023** statt.

Die **Jahrmärkte in Arnfels** finden wie folgt statt:

24. Februar, 21. März, 15. Mai, 20. Juli, 24. August, 2. Oktober, 21. November 2023

Der **Kirtag in Schwarzautal** findet am **5. November 2023** statt.

Tirol



Der Jahrmarkt in Sillian findet am **30. Mai** und nicht am **7. Juni 2023** statt.

Impressionen zum Valentinstag



© A. Herburger



IMPRESSUM

2/2023

info **exclusiv**

002/2022

Fachorgan des Landesgremiums Wien
des Markt-, Straßen- und Wanderhandels

Sitz der Redaktion

A-1020 Wien, Straße der Wiener Wirtschaft 1
Tel: 01/51450/3202, Fax: 01/51450/93210

Kontakt

E-Mail: markthandel@wkw.at
Erste Bank, IBAN AT18 2011 1000 0121 3989
BIC GIBAATWWXXX

Gewerbliche Anzeigenannahme: Edition MoKka –
Angelika Herburger, MA, Tel: 0660/490 55 61
E-Mail: office@edition-mokka.eu

Herausgeber, alleiniger Medieninhaber (Verleger)

Landesgremium Wien des Markt-, Straßen- und Wanderhandels
A-1020 Wien, Straße der Wiener Wirtschaft 1
Tel: 01/51450/3202

Art-Director: Edition MoKka – A.M.D. Herburger

Druck: Schmidbauer

Offenlegung: www.wko.at/branchen/w/handel/markt-strassen-wanderhandel/Offenlegung.html

Alle verwendeten geschlechtsspezifischen Formulierungen
meinen die weibliche und männliche Form.

Österreichische Post AG **GZ 02Z032241 M**
**Wirtschaftskammer Wien, Straße der Wiener Wirtschaft 1,
1020 Wien**

Retouren an „Postfach 555, 1008 Wien“

www.wko.at/wien/markthandel